

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
 Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
 Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Umänderung von Artilleriematerial.

(Vom 21. Juni 1867.)

Tit. I

I.

Durch die seit dem Jahre 1861 über die Reorganisation der schweizerischen Artillerie erlassenen Gesetze ist der Bestand der Feldartillerie folgendermaßen festgestellt worden:

1) 27 Batterien (16 Auszug und 11 Reserve) 4 \mathcal{W} à 6 Geschütze =	162
2) 11 Batterien (9 Auszug und 2 Reserve) 8 \mathcal{W} à 6 Geschütze =	66
3) 4 Gebirgsbatterien (2 Auszug und 2 Reserve) à 4 Geschütze =	16
	im Ganzen 244

bespannte Geschütze, wozu noch kommen

4) 4 Raketenbatterien (Auszug) zu 10 Gestellen =	40
--	----

Für diese Batterien sind an Ergänzungsgeschützen vorhanden:

4 \mathcal{W} Geschütze	44
Gebirgsgeschütze	4
8 \mathcal{W} Geschütze	12

zusammen 60 Geschütze.

Dieser Bestand der Feldartillerie ist in doppelter Beziehung ein unzureichender, indem die bespannten Geschütze weder zu der Stärke der Armee, noch zu den Ergänzungsgeschützen in einem richtigen Verhältnisse stehen.

a. Angenommen, das Bundesheer (Auszug und Reserve) rüfte nur mit dem reglementarischen Bestand ins Feld, so stellt sich derselbe so:

Auszug: Kavallerie . . .	1,937	
Schützen . . .	4,500	
Infanterie . . .	56,082	
	<hr/>	62,519
Reserve: Kavallerie . . .	932	
Schützen . . .	2,390	
Infanterie . . .	26,334	
	<hr/>	29,656
		<hr/>
	Total	92,175

Auf 1000 Mann des Bundesheeres kommen sonach 2,6 bespannte Feldgeschütze.

Dieses Verhältniß ist schon zur Zeit der glatten Geschütze als ein minimales angesehen worden. Nachdem die Wirkung der Bewaffnung der Infanterie in Bezug auf Tragweite und Feuergeschwindigkeit in neuerer Zeit eine so wesentliche Steigerung erfahren hat, ist es gar nicht mehr haltbar; wir sehen deshalb in den letzten Kriegen die Artillerie immer in einem Stärkeverhältniß von wenigstens 3 Geschützen auf tausend Mann auftreten.

Insofern wir aber von der Ansicht ausgehen, daß wir immer nur Kriege zur Vertheidigung, d. h. um unsere Existenz, zu führen haben, bei denen sich alle unsere Wehrkräfte, und demnach auch die Landwehr, betheiligen werden, so stellt sich das obige Mißverhältniß noch viel greller heraus. Nehmen wir unsere 69 Bataillone Landwehr nur zu 600 Mann und die 43 Landwehrgeschützenkompagnien zu 100 Mann, so ergibt sich ein Zuwachs an Fußvolk von 45,700 Mann. Wir haben somit an Kavallerie, Schützen und Infanterie im Ganzen 137,875 Mann, an bespannten Geschützen 244 Stück oder ein Verhältniß von nur 1,8 Geschützen auf 1000 Mann.

Als notwendige Folge stellt sich somit eine nicht unwesentliche Vermehrung der Feldartillerie heraus, insofern wir von einer gehörig ausgerüsteten und selbsttätigen Armee von nur 130,000 Mann reden wollen. Bei diesem Armeebestande müßte nach dem Vorgange aller übrigen Heere die Zahl der bespannten Feldgeschütze auf 390 gebracht werden, was nach dem Verhältniß von $\frac{3}{4}$ leichter und $\frac{1}{4}$ schwerer Artillerie 50 Batterien gezogener 4 \mathcal{Z} und 16 Batterien gezogener

8 \mathcal{W} entspricht, oder einer Vermehrung unserer Artillerie um 13 leichte und 5 schwere Feldbatterien.

b. Die Zahl der vorhandenen ErgänzungsGeschütze steht auch im Mißverhältniß zu den bespannten Feldgeschützen.

Jene haben den doppelten Zweck, einerseits als Ersatz für abgehende und verlorene Feldgeschütze und andererseits zur Instruktion der Rekruten zu dienen, während die Batterien im Felde stehen. Ihre jezige Zahl ist aber so gering, daß sie kaum für den letztgenannten Zweck ausreicht, und demnach eine eigentliche Kriegszentrale gar nicht vorhanden ist. Diese sollte wenigstens ebenfalls ein Viertel des Batteriematerials, also weitere 60 Geschütze betragen.

Für den oben angegebenen notwendigen Bestand von 390 Geschützen aber hätte die Reserve aus 100 Geschützen und Fuhrwerken zu bestehen, wobei das Instruktionsmaterial außer Betracht gelassen ist.

Diese Vermehrung der Batterien und des Materials würde nicht bloß sehr bedeutende Opfer, sondern auch die Aenderung des Scalesgesetzes notwendig machen und wegen der Schwierigkeit der Rekrutierung, namentlich der Trainisoldaten, erst nach mehreren Jahren durchführbar sein. Der Bundesrath beschränkt sich daher darauf, dem dringendsten Bedürfnisse zu begegnen und der hohen Bundesversammlung statt der Vermehrung der bespannten Batterien für einmal nur die Umwandlung der Raketenbatterien und eine Vermehrung des Materials der 4 \mathcal{W} Batterien in der sofort zu besprechenden Weise vorzuschlagen.

Durch Anschaffung neuen Materials für 16 leichte Batterien des Auszuges (Gesetz vom 24. Juli 1861, Band VII, Seite 67) ist das frühere Material disponibel geworden, nämlich:

44 Sechspfünder-Kanonen mit 66 Caissons,
52 Zwölfpfünder-Haubizen mit 132 "

Dievon sind zur Bildung der neuen 8 \mathcal{W} Reservebatterie von Luzern verwendet worden 6 Geschütze und 11 Caissons, somit im Ganzen noch übrig 90 Geschütze mit 187 Caissons.

Durch Bundesgesetz vom 3. Hornung 1862, Art. 3 wurde bestimmt, daß dieses Material bis auf Weiteres ein Bestandtheil der gesetzlichen Contingentleistungen bleiben und folglich weder veräußert, noch sonst seiner Bestimmung entzogen werden dürfe; später wurde dasselbe durch Gesetz vom 3. Dezember 1863, Art. 4 dem Positionsgeschütz zugeheilt. In dem jezigen Zustande sind diese Geschütze unbrauchbar, indem gar keine Rede mehr davon sein kann, glatte Geschütze, namentlich solche von leichtem Kaliber, weder als Feldgeschütze, noch als Positionsgeschütze gegen gezogene Artillerie verwenden zu wollen.

Der Bundesrath stellt daher den Antrag, durch Umänderung der genannten Geschütze und Fuhrwerke das Material für 15 Vierpfünder-Batterien zu erstellen, zu welchem nur die Feldschmieden und Küstwagen zu beschaffen wären und wobei noch 43 Caïssons übrig blieben. Die Umänderung würde in gleicher Weise erfolgen, wie dies durch Gesetz vom 23. Dezember 1863 bezüglich der 11 Reserve-Sechspfünder-Batterien geschehen ist.

Die Kosten der Ausrüstung einer Batterie mit ungeändertem 6 \mathcal{F} Material sind folgende:

Transport, Anfuß u. Ziehen von 6 Geschützen à Fr. 480 =	Fr. 2,880
Umänderung der 8 Laffetten, à Fr. 40 =	320
Umänderung von 3 Caïssons ungerader Nummern, à	
Fr. 84 =	252
Umänderung von 6 Caïssons gerader Nummern und des	
Parks, à Fr. 28 =	168
Umänderung von 35 Munitionskästen, à Fr. 34 =	1,190
Ausrüstung von 8 Laffetten, à Fr. 110 =	880
Umänderung von 3 Caïssons ungerader Nummern, à	
Fr. 135 =	405
Ausrüstung von 3 Caïssons gerader Nummern, à Fr. 83 =	249
Umänderung " " ³ " in den Park, à Fr. 56 =	168
Umänderung " der Ausrüstung von Küstwagen und Feld-	
schmiede	350
Kontrolle	238
	<hr/>
Total	Fr. 7,100

Die Kosten für die Umänderung des Materials von 15 Batterien werden also betragen Fr. 106,500, oder mit einem Zuschlag für Unvorhergesehenes auf Fr. 108,000.

Die Kantone bleiben Eigenthümer des ungeänderten Materials und treten dafür dem Bunde die sämtliche bisherige Munition ab, wie dies bei der Umänderung der Reserve-6 \mathcal{F} Batterien geschehen ist (Art. 7, Litt. b des Gesetzes vom 23. Dezember 1863).

Die Verwendung des neuen Materials geschieht in der Weise, daß 12 Batterien als Ergänzungs- und Reservematerial für die Feldartillerie und zur Ausrüstung von mobil gemachten Landwehrbatterien bestimmt werden, während die übrigen 3 Batterien an drei jezige Raketenbatterien übergehen, welche dadurch in 4 \mathcal{F} Kanonenbatterien umgeändert werden.

II.

Die Umänderung resp. Abschaffung der Raketenbatterien war schon früher Gegenstand der Verhandlung der Bundesbehörden. Durch Beschluß vom 24. Juli 1861 wurde der Bundesrath mit der Untersuchung der Frage beauftragt, ob es nicht im Hinblick auf die Einführung gezogener Kanonen zweckmäßig wäre, auf die Beibehaltung besonderer Raketenkorps zu verzichten. Mit Bericht vom 3. Januar 1862 verneinte der Bundesrath diese Frage und legte gleichzeitig der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf über die Neugestaltung der Raketenbatterien vor, welcher den Erlaß des Gesetzes vom 5. Februar 1862 zur Folge hatte, wodurch eine Reorganisation des Raketenkorps in 4 Auszügerbatterien erfolgte.

Wenn heute der Bundesrath auf den Antrag der vorberathenden Militärbehörden die Aufhebung der Raketenbatterien befürwortet, so wird er dabei nicht von der Aenderung prinzipieller Anschauungen, sondern von den seither in andern Staaten gemachten Erfahrungen und dem Stande der heutigen Artillerie geleitet.

Als vor fünf Jahren die Reorganisation der Raketenbatterien befürwortet wurde, während schon damals viele Stimmen für deren Abschaffung laut wurden, konnte unmöglich geahnt werden, daß die Einführung gezogener Geschütze eine so allgemein durchgreifende sein werde; seither aber sind wie durch Zauber die glatten Geschütze aus den Artillerieparks aller Armeen verschwunden, und selbst in Preußen und einigen kleineren deutschen Armeen, wo die glatten 12 \mathcal{L} Kanonen noch bis 1866 die Hälfte aller Feldgeschütze ausmachten, sind nun leichte gezogene Geschütze an deren Stelle getreten, in Folge der Erfahrungen des leztjährigen Feldzugs.

Alle unsere Nachbarstaaten haben in Folge dessen die Raketen verlassen und führen bloß noch zweierlei gezogene Feldgeschütze ins Feld.

Mit Raketen konnte man noch zur Noth glatte Geschütz Batterien bekämpfen; gegen gezogene Geschütze dagegen können Raketen in keiner Weise wirken, sowohl wegen Mangel an Treffsicherheit, als wegen beschränkter Tragweite, welche kaum die Hälfte derjenigen der gezogenen Geschütze beträgt.

Die nähere Bekanntschaft mit den gezogenen Geschützen hat auch zur Erkennung geführt, daß deren hoher Bogenwurf unvergleichlich bessere Resultate gibt, als derjenige der glatten Geschütze und der Raketen, so daß der Vorzug dieser letzteren vor den alten Haubizen ebenfalls dahin fällt und mit einer bedeutend größern Sicherheit gedeckte Ziele aus gezogenen Geschützen beworfen werden können, als dies jemals durch 12 \mathcal{L} Wurfraketen erreichbar ist. Sollen mit Raketenbatterien

bedeutende Erfolge erzielt werden, so müssen solche auf mindestens 600 bis 800 Schritte an den Feind heranzufahren; durch die Bewaffnung aller Infanterien nicht bloß mit Präzisionswaffen, sondern auch mit 3—5 Mal rascher feuern den Hinderladungswaffen, wird eine Bekämpfung feindlicher Infanterie auf solche Entfernungen je länger je unmöglicher, weil in kürzester Frist die Mehrzahl der Bedienungsmannschaften und Pferde niedergeschossen sein wird, ohne daß die Raketenbatterie zu großer Wirkung gelangt.

Gezogene Geschütze dagegen wirken außerhalb der Sphäre des Kleingewehrfeuers mit fast der nämlichen Treffsicherheit, wie auf bedeutend nähere Entfernungen.

Diese Eigenschaft der gezogenen Geschütze, gepaart mit deren Manövirfähigkeit, welche derjenigen der Raketenwagen nicht nachsteht, hat die Verwendbarkeit der gezogenen Geschütze ungemein gesteigert und dadurch die Nothwendigkeit der Beibehaltung von Raketen wesentlich vermindert.

Während früher z. B. die Verwendbarkeit der Raketenwaffe hauptsächlich bei Dorfverteidigung zur Placirung von Raketengestellen in Gebäuden, hinter Mauern u. s. w. hervorzuheben war, darf nun wirklich behauptet werden, daß weitaus in den meisten Fällen der nämliche Zweck, Bestreichung einer gewissen Terrainstrecke, eines Zugangs u. s. w. eben so gut durch das Kreuzfeuer selbst sehr entfernt stehender gezogener Geschütze erfüllt werden kann.

In ähnlicher Weise wird bei der großen Tragweite der gezogenen Geschütze, in sumpfigem ungangbarem Terrain, die Nothwendigkeit der Anwendung von Raketen in gar vielen Fällen weniger dringlich erscheinen, als so lange nur glatte Geschütze zu Gebote standen.

Beim Uebergang über Flüsse wird die Ueberschiffung von Raketenartillerie zur Säuberung des jenseitigen Ufers vom Feinde um so weniger erforderlich sein, als wiederum derselbe Zweck vermöge der großen Tragweite des gezogenen Geschützes vom diesseitigen Ufer aus erzielt werden kann.

Zu diesen Umständen gesellt sich dann noch die Erfahrung, daß die Raketen auch bei der sorgfältigsten Anfertigung dennoch im Magazin und beim Transport wesentlich mehr leiden als gewöhnliche Geschützmunition, wodurch deren Treffsicherheit und Wirkung in ein um so fatales Licht gestellt wird, als andererseits die Anforderungen an die Treffsicherheit der Artillerie in den letzten Jahren so ungemein gesteigert worden sind, und aus diesem Uebelstande ein fatales Mißtrauen gegen das Raketengeschütz entsteht, welches sich je mehr und mehr bei Offizieren und Mannschaft einwurzelt.

Der Nutzen, welchen die Raketen in einigen ganz besondern Fällen des Feld- und Gebirgskrieges, vermöge ihrer leichten Placirung an für gewöhnliches Rohrgeschütz unzugänglichen Stellen, leisten können, steht zwar trotz der geänderten, oben berührten Verhältnisse nach wie vor fest; allein um die fernere Existenz besonderer Raketenbatterien noch befürworten zu können, müßten Vervollkommnungen der Rakete stattfinden, die ohne Aufwand sehr bedeutender Geldmittel gar nicht denkbar und auch dennoch von zweifelhaftem Erfolg auf die Dauer sein würden.

Unter diesen Verhältnissen ist die fernere Verbeibehaltung der Raketenbatterien nicht mehr gerechtfertigt.

Wir beantragen Ihnen, drei derselben, diejenigen von Zürich, Bern und Aargau, in 4 E Kanonenbatterien und diejenige von Genf in eine Positionskompagnie umzuändern. Die drei erstgenannten Kantone werden in Folge dessen den Bestand der Mannschaft um 55 und denjenigen der Pferde um 33 zu vermehren haben, was namentlich angeichts der nächstens bevorstehenden Aenderung des Scalagejeses keine Schwierigkeiten haben wird.

Der Bundesrath hätte es vorgezogen, auch die Genfer Raketenbatterie in gleicher Weise in eine 4 E Kanonenbatterie umzuändern; er wurde aber durch die Erwägung daran gehindert, daß der Kanton Genf schon jetzt unverhältnißmäßig viel Artillerie stellt, nämlich zwei 4 E Kanonenbatterien und eine Raketenbatterie, so daß es demselben schon seit einer Reihe von Jahren äußerst schwer gefallen ist, die Train-soldaten auf dem reglementarischen Stand zu erhalten und eine Vermehrung derselben die Leistungsfähigkeit des Kantons geradezu übersteigen würde. Durch Umwandlung der jezigen Raketenbatterie in eine Positionskompagnie mit entsprechender Reservekompagnie wird ein richtiges Verhältniß mit den übrigen Kantonen hergestellt.

Die Dotirung der drei Raketenbatterien mit ungeändertem 4 E Material macht die Ausrüstung mit der entsprechenden Munition nothwendig, deren Kosten zu den oben angeführten Umänderungskosten zu rechnen sind. Dieselben betragen für eine Batterie zu 400 Schuß per Geschütz Fr. 20,244, also für drei Batterien zusammen Fr. 60,732, wovon aber der Werth der alten Munition (Fr. 650 per Geschütz) mit Fr. 57,756 in Abrechnung zu bringen ist, so daß noch auszugeben bleiben Fr. 2976 und die Gesamtkosten sich belaufen

a. Umänderungskosten	Fr. 108,000
b. Munition	„ 3,000

zusammen Fr. 111,000

Durch diese mäßige Ausgabe wird das Kriegsmaterial namhaft vermehrt und die Leistungsfähigkeit der jezigen Raketenbatterien bedeutend gesteigert.

Was das Material der bisherigen Raketenbatterien anbetrifft, so wäre dasselbe beizubehalten, (mit Ausnahme des Vorrathswagens und der Feldschmiede nebst Batteriefourgons, welche in den zu freirenden 4 ∞ Batterien Verwendung finden) und bei der Aufstellung der Armeen den Divisionsparcs und den Reserveparcs der Artilleriereserve einzuverleiben, um je nach Bedürfniß Raketen verwenden zu können.

Nachdem durch die Vereinfachung der Geschüzzgattungen und Kaliber, durch Wegfall des Laborirens von vielerlei Munitionsgattungen und durch Vereinfachung vieler Reglemente in den Artillerieschulen etwas Zeit gewonnen wird, kann von nun an mit der so überaus einfachen Bedienung der Raketengestelle jeder Offizier, Unteroffizier und Kanonierrefrut leicht vertraut gemacht werden, so daß in jedem Moment sich eine Abtheilung Artilleristen bilden läßt, welcher die Besorgung von Raketengeschüßen in speziellen Fällen zugemuthet werden kann, ohne daß ganze Batterien in Bereitschaft zu halten sind und doch nur selten zu passender Verwendung gelangen.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. Juni 1867.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Beschlusentwurf

betreffend

die Umänderung von Artilleriematerial.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrathes vom 21.
Juni 1867,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Das Material der frühern Sechspfünder-Batterien (Art. 3 des Gesetzes vom 3. Februar 1862 und Art. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1863) wird in Material gezogener Vierpfünder-Kanonenbatterien umgeändert, um je nach Bedürfniß zur Ausrüstung von Batterien oder als Reservematerial verwendet zu werden.

Art. 2. Die Umänderung geschieht auf Kosten des Bundes= welchem die Kantone dagegen die für die Geschütze vorhandene Munition abzutreten haben.

Art. 3. Das umgeänderte Material bleibt Eigenthum der Kantone, denen auch der Unterhalt desselben übertragen wird.

Art. 4. Zur Bestreitung der dem Bunde erwachsenden Kosten wird ein Kredit von Fr. 111,000 ertheilt.

Art. 5. Der Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1863, betreffend weitere Ausdehnung des Systems gezogener Geschütze, sowie diejenigen Bestimmungen des Gesetzes über die Beiträge an Mannschaft, Pferden und Materiellem vom 27. August 1851, welche mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Art. 6. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Beschlusentwurf

betreffend

die Aufhebung der Raketenbatterien.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrathes vom 21.
Juni 1867,

beschließt:

Art. 1. Die nach dem Gesetze vom 5. Februar 1862 errichteten vier Raketenbatterien werden aufgehoben.

Art. 2. An der Stelle dieser Batterien haben die Kantone Zürich, Bern und Aargau je eine Vierpfünder-Kanonenbatterie nach gesetzlichem Stande zu errichten und in den Auszug zu stellen. Der Kanton Genf dagegen hat die Raketenbatterie durch zwei gesetzlich formirte Positionskompagnien (eine in den Auszug und eine in die Reserve) zu ersetzen.

Art. 3. An Munition für jede der drei Vierpfünder-Batterien (Art. 2) werden 400 Schüsse für jedes Geschütz vorgeschrieben. Die Kosten der ersten Anschaffung trägt der Bund; die Ergänzung liegt den Kantonen ob.

Art. 4. Das Material der Raketenbatterien bleibt zur Verfügung des Bundes.

Art. 5. Das Bundesgesetz betreffend die Reorganisation der Raketenbatterien vom 5. Februar 1862, sowie die Bestimmungen des Gesetzes über die Beiträge an Mannschaft, Pferden und Materiellem vom 27. August 1851, so weit solche mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch sind, werden aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Umänderung von Artilleriematerial. (Vom 21. Juni 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1867
Date	
Data	
Seite	273-282
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 498

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.